

Bundesministerium für Finanzen  
z.H. Hrn. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
T 05/ 90 900DW | F 05/ 90 900DW  
E [wkoe@wko.at](mailto:wkoe@wko.at)  
W <http://wko.at>

18.2.2004

## Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Finanzkonglomerate

Sehr geehrter Herr Mag. Gaugl!

Zum Begutachtungsentwurf zum Finanzkonglomeratengesetz und den damit verbundenen Änderungen in BWG und VAG nehmen wir wie folgt Stellung:

### Grundsatzüberlegungen

Um die Anforderungen und den Aufwand aus der Umsetzung der EU-Konglomerats-Richtlinie in nationales Recht in Grenzen zu halten, sollten bestehende Spielräume, die die Richtlinie bietet, möglichst weitgehend im Sinne der betroffenen Unternehmungen genutzt werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Ermittlung von möglichen Finanzkonglomeraten als auch auf die Berechnungsmethoden und die zusätzlichen Berichtserfordernisse. Das interne Risikomanagement und die interne Kontrolle sollten hinsichtlich ihrer Angemessenheit die Beteiligungsverhältnisse jedenfalls mit berücksichtigen. Insbesondere ist hier auf die Problematik der Durchsetzbarkeit verschiedener Bestimmungen hinsichtlich von Unternehmen, über die kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, hinzuweisen.

Es entstehen durch die Umsetzung ohnehin massive, auch finanzielle Auswirkungen, für die Unternehmen, wobei sowohl die Personal- als auch die Sachkosten steigen werden. Zusätzlich können Wettbewerbsnachteile durch zusätzliche Eigenkapitalunterlegungen und dadurch sinkende Eigenkapitalrentabilitäten entstehen. Eine überschießende Auslegung der EU-Richtlinie hat auch nachhaltige negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und den Finanzplatz.

Ein wesentliches und nicht quantifizierbares Problem ergibt sich für die österreichische Finanzwirtschaft aus dem Umstand, dass gem. EU-RL ein Gesetz in Kraft gesetzt werden muss, dem in absehbarer Zeit noch ergänzende EU-Verordnungen folgen sollen.

Daher ist die tatsächliche künftige Auswirkung des neuen FKG auf die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft nicht abschätzbar.

Spielräume bis zur Verlautbarung der in Aussicht gestellten EU-Verordnungen zu diesem Gesetz ersucht, um zu vermeiden, dass jetzt umfangreiche Investitionen in EDV-Systeme und Ablauforganisationen getätigt werden, die nach Einführung der zu erwartenden EU-Verordnungen einen neuerlichen erheblichen Änderungsaufwand bedeuten könnten.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass Teile des Gesetzesentwurfes im Konflikt mit grundsätzlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften stehen und sich daher große Umsetzungsprobleme ergeben.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Ermessensspielräume nicht ausreichend definiert sind, womit sich auch verfassungsrechtliche Probleme ergeben.

### 1. Anmerkungen zum FKG

#### § 2 Z 7

- § 2 Z 7 definiert den Begriff „Finanzbranche“ mit lediglich zwei Untergruppierungen, nämlich a.) Kreditinstitute, Wertpapierunternehmen und Finanzinstitute (Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche) und b.) die Versicherungsbranche. Dagegen definiert die EU-Richtlinie im Art. 2 Z 8 die Finanzbranchen a.) Bankenbranche, b.) Versicherungsbranche, c.) Wertpapierdienstleistungsbranche und d.) gemischte Holdinggesellschaften, also vier unterschiedliche Branchen. Hintergrund der Überlegungen auf europäischer Ebene war, dass als Finanzkonglomerat nur jene Unternehmen klassifiziert werden sollten, die eine Diversifizierung im Finanzbereich erreicht haben, oder dass die kleinste Branche ein gewisses Umsatzlimit bzw. einen Marktanteil überschreitet, damit nicht zu viele kleine und mittlere Firmen miterfasst werden. Die logische Folge war, den Test, ob ein Finanzkonglomerat vorhanden ist, so zu gestalten, dass zu prüfen ist, ob eine Diversifizierung in die vier Finanzbranchen gegeben ist. Gemäß Art. 3 Abs. 2 ist für „jede Finanzbranche der durchschnittliche Anteil“ zu berechnen. Beantwortet man diesen Test mit „Ja“, so ist alleine aufgrund der Tatsache, dass das Unternehmen in vier verschiedenen Branchen eine signifikante Tätigkeit aufweist, ausreichend, ein Finanzkonglomerat festzustellen. Ist das hingegen nicht der Fall, kommt es zum Größentest. Nur für diesen Test werden Bank- und Wertpapiersektor zusammengerechnet. Erreicht die kleinere der beiden Branchen („schwächste und stärkste Branche“) 6 Mrd. Euro Bilanzsumme oder 5% Marktanteil, ist auch ein Finanzkonglomerat gegeben.

Die österreichische Umsetzungsvariante erscheint so gewählt, möglichst viele Unternehmen zum Bilanzsummen- bzw. Marktanteilstest kommen zu lassen, da man die 4. Finanzbranche der EU-Richtlinie überhaupt nicht berücksichtigt und die 3. zur ersten addiert, sodass nur noch Banken und Versicherungen übrig bleiben. Erreicht nun der kleinere Teil die 10% Schwelle, ist ein Finanzkonglomerat gegeben. Damit kommt es nicht mehr zum Größentest. Dies ist für ein Land wie Österreich, das eine Struktur von mittleren und kleinen Unternehmen aufweist, besonders nachteilig.

Zur Verdeutlichung dieser Aussagen ist auf eine Beispielsrechnung hinzuweisen (siehe Anlage).

Es wird um Anpassung des Textes an den Wortlaut der EU-Richtlinie ersucht, da ansonsten der Durchschnitt gewichtet wird, während die EU-Richtlinie die Parameter kumuliert sieht.

## § 2 Z 14

In § 2 Z 14 fehlt die in der Richtlinie vorgesehene Einschränkung des Art. 3 bzw. § 3 des Entwurfes für ein FKG.

## § 3 Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats

- In Abs. 7 sollte eine Kann-Bestimmung vorgesehen werden, d.h. Berechnung des Anteils jeder Finanzbranche auf Basis der aggregierten Bilanzsummen der Unternehmen oder aber auch auf Basis von Teil-Konzernabschlüssen der Unternehmen einer Finanzbranche. Die Berechnung auf Basis von Konzernabschlüssen ist bei Kreditinstituten und Versicherungen eine wesentliche Vereinfachung, da in diesen Abschlüssen auch die Konzern-eigenmittelerfordernisse und anrechenbaren Konzerneigenmittel enthalten sind.
- Es wird davon ausgegangen, dass gemäß § 3 (7) FKG bei der Berechnung der Schwellenwerte Beteiligungen entsprechend ihres Anteiles berücksichtigt werden. Dies sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden.
- Im Hinblick auf die erheblichen Auswirkungen der in § 3 vorgesehenen Entscheidungen müsste hier bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch vorgesehen werden. Dies ist auch aus verfassungsrechtlichen Aspekten erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen zur Eigenmittelberechnung in § 6 Abs. 3.

## § 4

- Nach dieser Bestimmung stellt die FMA fest, ob eine Gruppe ein Finanzkonglomerat ist und teilt dies den anderen zuständigen Behörden mit. Es könnte jederzeit nach Inkrafttreten und Anwendungsbeginn des FKG (siehe hierzu auch Anmerkung zu § 18 FKG) geschehen, dass eine Gruppe erstmalig die Bedingungen für Finanzkonglomerate erfüllt und von der FMA als Finanzkonglomerat eingestuft wird. Für den Fall einer solchen Neufeststellung sind in den einzelnen Gesellschaften eine Reihe von Vorkehrungen zur Erfüllung der Bestimmungen des FKG zu treffen. Hiefür sind derzeit aber keine Übergangsfristen im Gesetz vorgesehen. Würde beispielsweise eine Gruppe im Mai 2007 als Finanzkonglomerat festgestellt, müsste das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen nach dem derzeitigen Entwurf (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2) bereits einen Monat später der FMA bedeutende Risikokonzentrationen und gruppeninterne Transaktionen vorlegen, was praktisch aber nicht durchführbar ist.

Es wird daher ersucht, für „neue“ (= neu festgestellte) Finanzkonglomerate im Sinne dieser Bestimmung dringend entsprechende Übergangsfristen bezüglich der Berichterstattungserfordernisse im Sinne der §§ 6-11 FKG vorzusehen.

- Gemäß Abs. 1 haben die Unternehmen zu überprüfen, ob sie ein Finanzkonglomerat darstellen. In Abs. 2 wiederum hat die FMA ebenfalls festzustellen, ob eine Gruppe ein Finanzkonglomerat ist. Eine doppelte Prüfung ist nicht sinnvoll und geht zudem über den Artikel 4 der Richtlinie hinaus, nach der die zuständigen Behörden die Finanzkonglomerate zu ermitteln haben und nicht die Unternehmen selbst. Es ist daher eine Anpassung von § 4 an Artikel 4 der Richtlinie erforderlich. Eine entsprechende Anpassung könnte wie folgt lauten:

„Sofern Finanzunternehmen bereits aufgrund von internen Überprüfungen zur Ansicht gelangt sind, dass sie nach eigener Einschätzung ein zusätzlich beaufsichtigtes Unternehmen im Sinne des § 5 darstellen, ist diese Ansicht der FMA unverzüglich anzuzeigen“.

#### § 4 Abs. 3

Dieser Absatz wäre so zu ergänzen, dass nicht nur die zuständigen Behörden, die beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe und die Kommission von der Einstufung als Finanzkonglomerat zu unterrichten sind, sondern eine Begründung beigefügt wird.

#### § 5 Abs. 2 letzter Satz

Diese Bestimmung bedarf einer genauen Erläuterung bzw. Bestätigung der Auffassung, dass der letzte Satz dieses Absatzes jene FKG betrifft, die selbst eine Untergruppe eines Finanzkonglomerates darstellen und an dessen Spitze ein beaufsichtigtes Unternehmen steht, das ihren Sitz nicht in einem Vertragstaat hat, sodass auf Ebene des Finanzkonglomerates innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes das FKG anzuwenden ist.

#### § 6 Angemessene Eigenmittelausstattung

Die freie Methodenwahl für die zusätzliche Eigenkapitalanforderung sollte den Finanzkonglomeraten uneingeschränkt bzw. als Rechtsanspruch zugestanden werden.

#### § 6 Abs. 4

Es wird – zumindest in den Erläuterungen zum Gesetz – um Festlegung ersucht, dass die jederzeitige Eigenmittelrechnung auf Ebene des Finanzkonglomerats – im Rahmen der Überwachung der Bestimmung durch die FMA – nur in jenen Intervallen gefordert wird, die sich gemäß den einzelnen Branchenvorschriften in der Praxis auch tatsächlich durchgesetzt haben, da andernfalls mit Zusatzaufwendungen in den einzelnen Unternehmen eines Finanzkonglomerats zu rechnen ist, die in keinem vertretbaren Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen stehen werden. Es sollte demnach maximal per Monatsultimo eine derartige Berechnung angefordert werden können, da im Rahmen des Monatsausweises die branchenspezifischen Eigenmittelberechnungen für Kreditinstitute und KI-Gruppen vorgenommen werden. Berücksichtigt man, dass eine „automatische“ Vorlage der Berechnungen nur einmal jährlich zu erfolgen hat (Abs 4 letzter Satz) sollte man mit der maximal zum Monatsultimo möglichen „außerordentlichen“ Anforderung die Berichtsbedürfnisse der FMA in ausreichendem Maße erfüllen können.

Das Erfordernis, die Berechnungsergebnisse gleichzeitig mit dem Jahresabschluss vorzulegen muss zu Problemen führen, da diese Berechnung ja erst in weiterer Folge erfolgen kann.

#### § 7 Abs. 3

Im BWG sind volumensmäßige Anrechnungsbeschränkungen für Ergänzungskapital und Nachrangkapital vorgesehen. Es wird um Klarstellung ersucht, ob diese volumensmäßigen Anrechnungsbeschränkungen direkt aus den einzelnen Berechnungen der involvierten Branchen zu übernehmen sind oder ob diese Volumensbeschränkung auf Ebene des Finanzkonglomerats zu ermitteln ist.

#### § 7 Abs. 4

Es wird um Interpretation dieses Absatzes ersucht, da die dort definierten Voraussetzungen für die Anerkennung als Eigenmittel nicht mit den im BWG vorgesehenen Eigenmittelbestimmungen im Einklang stehen.

#### § 8 Abs 2

Es sollte wahlweise eine Berechnung auf Basis von (Teil-)Konzernabschlüssen der einzelnen Finanzbranchen aus Vereinfachungsgründen möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass

bei der Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung von Versicherungen diese Möglichkeit vorgesehen wurde.

#### §§ 9 und 10

- Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2002/87/EG schreibt eine jährliche Berichterstattung vor.

Abs. 4 schreibt vor, „das mögliche Risiko eines Übergreifens auf andere Teile des Finanzkonglomerates, das Risiko des Interessenkonflikts, das Risiko eines Umgehens der Branchenvorschriften und die Höhe und den Umfang der Risiken zu überwachen“. Vorstehender Text geht über die Richtlinie 2002/87/EG hinaus.

Es wird daher vorgeschlagen - in Übereinstimmung mit dem Richtlinientext - , Abs. 4 ersatzlos zu streichen und die Berichtspflicht von Abs. 2 auf einmal jährlich zu ändern.

- In den Erläuterungen zu §§ 9 bis 11 FKG wird festgehalten, dass der Schwellenwert bis zur Bekanntgabe anderer Werte im Wege einer EU-Verordnung mit zumindest 5 % der Eigenmittelanforderung auf FKG-Ebene festgelegt wird.

Unklar ist die Bedeutung des Wortes „zumindest“, das sich auch in der Richtlinie findet. Hätte der nationale Gesetzgeber die Schwelle höher ansetzen dürfen? Was bedeutet die wörtliche Übernahme von „zumindest 5%“ in die Erläuterungen zum FKG?

Nimmt man die 5% als Schwellenwert an, kann dies dazu führen, dass erhebliche Zusatzmeldungen erforderlich werden. Sollte diesbezüglich nationaler Spielraum vorhanden sein, wäre eine Anhebung dieses Schwellenwertes auf 10 % der Eigenmittelanforderung auf FKG-Ebene eine deutliche Erleichterung. Die 10% Schwelle gilt de facto bereits heute im Rahmen der Großveranlagungsbestimmungen und hat sich in der Praxis als vertretbarer Schwellenwert erwiesen. Dies sollte auch deshalb erfolgen, da wir nicht wissen, welche Schwellenwerte andere Mitgliedstaaten festlegen, wodurch es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann.

- Die FMA hat dazu per Bescheid anzuordnen, welche Arten von Risiken zu melden sind und anhand welcher Schwellenwerte diese Risikokonzentrationen zu identifizieren sind. Auch kann die FMA per Verordnung Risikokonzentrationen auf Konglomeratsebene quantitativ beschränken. Diese nationalen Festlegungen können zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen weisen eine unterschiedliche Geschäftsstruktur auf und haben dementsprechend auch unterschiedliche Risiko- und Schadensverläufe. Es ist somit erforderlich, die quantitativen Methoden zur Messung von Risiken und deren Korrelation zu beschreiben, sodass Risikokonzentrationen erkannt und als bedeutend beurteilt werden können. Die Festlegung von Schwellenwerten zur Identifikation solcher Risikokonzentrationen und was unter der Meldung von erforderlichen Angaben verstanden wird, bedarf einer weiterführenden Interpretation, ohne die die richtige Umsetzung und Auswirkung nicht beurteilt werden kann.

Es müsste jedenfalls präziser definiert werden, innerhalb welchem Rahmen die FMA vorzugehen hat bzw. ist auf die diesbezügliche EU-VO Bedacht zu nehmen.

#### § 9 Abs. 6

Die Formulierung der Bestimmung entspricht nicht der Richtlinie, führt zu verzerrenden Ergebnissen und ist nicht umsetzbar.

§ 10 Abs. 2 **Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**  
Auch hier ist entgegen der Richtlinie eine vierteljährliche Meldung vorgesehen.

### §§ 9 - 11 und 14

Die Verpflichtung zum Aufbau eines angemessenen Risikomanagements und interner Kontrollmechanismen wird nur als erfüllbar gesehen, sofern auch eine Beteiligung größer 50% gegeben ist. Bei Minderheitsbeteiligungen sind diese ebenso wie einheitliche Geschäftsstrategien gesellschaftsrechtlich nicht durchsetzbar. Da außerdem die Forderung ein fachmännisches Führen und ein Management mit Genehmigung auf Finanzkonglomeratsebene hinsichtlich aller eingegangenen Risiken umfasst, wie auch vereinheitlichte Systeme für deren Quantifizierung und Kontrolle, sehen wir die dringende Notwendigkeit einer Präzisierung. Die Um- und Durchsetzung dieser Bestimmung erscheint bei Minderheitsbeteiligungen unmöglich und muss daher auf vollkonsolidierte Tochterunternehmen beschränkt werden. Jedenfalls wäre in den Erläuternden Bemerkungen zum Begriff "angemessenes Risikomanagement und angemessene interne Kontrollmechanismen" klarzustellen, dass sich die Verpflichtungen aus § 11 nur im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten ergeben können.

### § 13 Leitung gemischter Finanzholdinggesellschaften

Gemäß § 13 Abs. 2 wird dem zusätzlich beaufsichtigten Unternehmen die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die persönlichen Anforderungen des § 13 Abs. 1 eingehalten werden. Eine derartige Verpflichtung ist der Richtlinie nicht zu entnehmen; vielmehr erscheint es Aufgabe der Aufsicht zu sein, das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu überprüfen. Erst wenn die Aufsicht hier zur Ansicht gelangt ist, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, könnte eine Ausschöpfung der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten des zusätzlich beaufsichtigten Unternehmens angedacht werden.

### § 15 Prüfungen vor Ort

Sofern die FMA auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaates Prüfungen durchführt, um die Informationen über ein in die zusätzliche Aufsicht einbezogenes Unternehmen mit Sitz im Inland zu überprüfen, wäre es sachgerecht, eine Regelung zu treffen, derzufolge dieser Mehraufwand seitens der Republik oder vom Auskunftsersuchenden zu tragen wäre, widrigenfalls die Kosten für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, von den Beaufsichtigten in Österreich zu tragen wären, während in etlichen anderen Vertragsstaaten die Kosten der staatlichen Aufsicht nicht von den Aufsichtsunterworfenen getragen werden.

### § 16 Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Angesichts dessen, dass §§ 98 und 99 BWG das Höchstausmaß der Geldstrafe mit 20.000 Euro festlegen, erscheint das in § 16 des Entwurfes vorgesehene Strafausmaß von bis zu 25.000 Euro zu hoch zu sein.

### § 17 Zusätzliche Befugnisse der zuständigen Behörden

Die Einräumung der Ergreifung von „jeglichen Aufsichtsmaßnahmen“, welche die FMA für erforderlich hält, erscheint sehr weitgehend. Auch hier müsste eine ausreichende Determinierung vorgesehen werden.

## § 18 Umsetzung

Abs. 1 geht über die Richtlinie hinaus. Nach Art. 32 der Richtlinie sind die Bestimmungen erstmalig für Abschlüsse für das Geschäftsjahr mit Beginn 1.1.2005 anzuwenden, wodurch im Zuge dieser Prüfung festgestellt werden kann, ob die Konglomeratseigenschaft erfüllt ist.

Da die Fristen für die Umsetzung der Bestimmungen ohnehin sehr knapp sind und wichtige Klärungen auch noch durch die EU-VO im August 2004 erfolgen, ist diese Übergangsfrist unerlässlich.

## 2. Anmerkungen zu den Änderungen im VAG

### § 2 Abs. 2 Z 1

Die EU-Kommission hat eine Richtlinie zur Beaufsichtigung von Rückversicherungsunternehmen vorgelegt, die noch im Jahr 2004 dem Parlament zur Beschlussfassung zugeleitet werden wird. Kurze Zeit vorher eine österreichspezifische Regelung zu treffen, die von der geplanten EU-Richtlinie abweicht, ist problematisch. Die Änderung des § 2 Abs. 2 Z 1 sollte daher bis dahin ausgesetzt werden.

### § 73 b Abs. 4 a

Aus Gründen der Gleichbehandlung der beiden Sektoren ersucht die Versicherungswirtschaft § 73 b Abs. 4a VAG entsprechend dem § 23 Abs. 13 Z. 7 BWG, wie folgt zu formulieren:  
„Wird ein Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder eine Versicherungs-Holdingsgesellschaft in die Berechnung der auf Finanzkonglomeratsebene erforderlichen Eigenmittelausstattung einbezogen, hat es folgende Beteiligungen und Kapitalbeteiligungen, ausschließlich auf Ebene des Finanzkonglomerats zusätzlich abzuziehen:“

### § 73 b Abs. 4 c

Wenn bei § 6 eine freie Methodenwahl verlangt wird, ist das auch in § 73 b Abs. 4 c nötig, damit die freie Methodenwahl nicht für Versicherungen auf Grund dieser Bestimmung verbleibt.

### § 73 b Abs. 4 d

Aus Gründen der Gleichbehandlung der beiden Sektoren ersucht die Versicherungswirtschaft § 73 b Abs. 4d VAG entsprechend dem § 23 Abs. 13 Z 7 BWG, letzter Absatz, wie folgt zu formulieren:

„Ein Versicherungsunternehmen, das einer zusätzlichen Beaufsichtigung nach den §§ 86 a ff dieses Bundesgesetzes oder § 5 FKG in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, muss Anteile gemäß Abs. 4 a nicht in Abzug bringen, wenn diese Anteile in die Ermittlung der bereinigten Eigenmittelausstattung gemäß § 86 g dieses Bundesgesetzes einbezogen sind oder ~~in die zusätzliche Eigenmittelanforderung gemäß den §§ 6, 7 und 8 FKG in der jeweils geltenden Fassung einbezogen sind~~ einer zusätzlichen Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegen.“

Dieses Gleichbehandlungserfordernis wird aus der Richtlinie 2002/87/EG Art. 22 und Art. 23 jeweils vorletzter Absatz (Versicherungsvorschriften) und dem Art. 29 Z. 4 (Art. 34 Abs.2 lit. b) vorletzter Absatz (Bankvorschriften) abgeleitet.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.  
§ 79 b Abs. 1a ist textlich gleich dem alten § 85 a Abs. 2, entfallen ist jedoch die Möglichkeit,

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird jedoch nicht nur, wie bereits ausgeführt, die Finanzkonglomerats-Richtlinie teilweise überschießend umgesetzt, sondern es werden auch Neuerungen in das VAG eingebracht, die nicht mit der Finanzkonglomerats-Richtlinie im Zusammenhang stehen.

#### § 84 Abs. 1

Es ist nicht einsichtig, warum für Versicherungen eine kürzere Frist für die Veröffentlichung vorgesehen wird. Diese Verkürzung der Veröffentlichungsfrist ist nicht akzeptabel.

### 3. Anmerkungen zu den Änderungen im BWG

#### § 23 Abs. 13 Z 7

- Aufgrund der Diskussionen innerhalb der Expertenrunde mit Vertretern des BMF sind wir davon ausgegangen, dass Beteiligungen an Versicherungen (usw.) zu keinem Eigenmittelabzug bei der Eigenmittelberechnung des Einzelinstituts und (gegebenenfalls) der KI-Gruppe führen sollen, sondern die Berücksichtigung dieser erst bei Bestehen eines Finanzkonglomerats und im Zuge der Berechnung der ausreichenden Eigenmittelausstattung eines Finanzkonglomerats zu berücksichtigen sind.

Dies hat aus unserer Sicht folgende Konsequenzen:

- a) Keine Änderung der bisherigen Eigenmittelberechnung für ein Kreditinstitut und einer Kreditinstitutsgruppe unabhängig davon, ob sie einem Finanzkonglomerat zugeordnet wurde oder nicht
- b) die im § 23 Abs.13 Z 7 BWG definierten Bestimmungen treffen lediglich auf Kreditinstitute (KI-Gruppen) zu, die einem Finanzkonglomerat zugeordnet sind.

Im Sinne dieser angeführten Annahmen wird um folgende Präzisierung ersucht:

§ 23 Abs. 13 Z 7 BWG: *„.....erforderlichen Eigenmittelausstattung einbezogen, hat es folgende Beteiligungen und Kapitalbeteiligungen ausschließlich auf Ebene des Finanzkonglomerats zusätzlich abzuziehen.“*

Der 1. Satz nach lit b) kann unter der Annahme entfallen, dass die Abzugsverpflichtung ausschließlich bei Bestehen eines Finanzkonglomerats und auf Ebene der Eigenmittelberechnung des Finanzkonglomerats existiert.

- Im letzten Satz wird eine Abzugsbefreiung (ua) hinsichtlich solcher Kredit- und Finanzinstitute eingeführt, die bereits in den Konsolidierungskreis einbezogen sind. Eine solche Befreiung enthält aber bereits § 23 (13) 5 BWG.
- Im letzten Satz wird eine Abzugsbefreiung (ua) hinsichtlich Anteilsrechten an Wertpapierfirmen geschaffen, die gar keiner Abzugsverpflichtung unterliegen. Weder in Z 3 noch Z 4 noch Z 7 des § 23 (13) ist von Wertpapierfirmen die Rede, auch die Richtlinie verlangt keine Einbeziehung (Art 29 Z 4).

#### § 30 Abs 7a

Die Richtlinie spricht nur von Finanzholdinggesellschaften, hier ist von Kreditinstitutsgruppe die Rede. ~~Sofern die Änderung in der Spitze einer Kreditinstitutsgruppe ein Kreditinstitut ist, ist eine Bestimmung über die fachliche und persönliche Eignung der Geschäftsleiter aber obsolet, da dies ohnehin bereits in § 5 BWG vorgesehen ist. Neu und notwendig ist daher nur eine Be-~~



stimmung hinsichtlich der Geschäftsleiter einer Finanzholdinggesellschaft - so wie in der Richtlinie vorgesehen.

#### 4. Änderungen des FMAG

##### § 19

- Angesichts der stets ansteigenden Kosten für die FMA und der immer wieder neu einzuführenden, zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es erforderlich erscheint, möglichst rasch - die aktuell beabsichtigten Änderungen im FMAG würden sich als Gelegenheit dafür besonders anbieten - eine Valorisierung des Betrages, den der Bund jährlich zu leisten hat (§ 19 Abs. 4 FMABG), vorzusehen. Es erscheint nicht angebracht, wenn stets neue Geschäftsbereiche für die FMA eröffnet werden, zugleich aber der Beitrag des Bundes bei 3,5 Mio. Euro „eingefroren“ bleibt. Dies erscheint uns auch deshalb wichtig zu sein, um bei der öffentlichen Hand ein entsprechendes „Kostensteigerungsbewusstsein“ zu fördern.
- Es muss präzisiert werden, wie die Kosten für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten umgelegt werden.

Es wird um Berücksichtigung unserer Anregungen ersucht.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.

## Anlage:

## Beispiel Finanzkonglomerate

Aufbau Konzern:

	in Mio EUR	
	Bilanzsumme	EM-Erfordernis
Versicherungsunternehmen I (Konzernmutter)	100	10
Versicherungsunternehmen II (100%-Tochter)	70	7
Kreditinstitut (100%-Tochter)	90	15
Wertpapierdienstleistungsunternehmen (100%)	5	0
	<u>265</u>	<u>32</u>

Fall 1) Es gibt zwei Finanzbranchen wie derzeit im Gesetzesentwurf vorgesehen

	in Mio EUR	
	Bilanzsumme	EM-Erfordernis
Versicherungsbranche (VU I und VU II)	170	17
Bankenbranche (KI und WPD)	95	15
	<u>265</u>	<u>32</u>

anteilige Bilanzsumme Versicherungsbranche:	64,15%
anteilige Bilanzsumme Bankenbranche:	35,85%
anteilige Solva-Anforderung Versicherungsbranche:	53,13%
anteilige Solva-Anforderung Bankenbranche:	46,88%
durchschnittlicher Anteil Versicherungsbranche:	58,64%
durchschnittlicher Anteil Bankenbranche:	41,36%

-----&gt; Es liegt ein Finanzkonglomerat vor

Fall 2) Es gibt drei bzw. vier Finanzbranchen, wie es die Richtlinie vorschreibt

	in Mio EUR Bilanzsumme	EM-Erfordernis
Versicherungsbranche (VU I und VU II)	170	17
Bankenbranche (KI)	90	15
Wertpapierdienstleistungsbranche (WPDL)	5	0
	<u>265</u>	<u>32</u>
anteilige Bilanzsumme Versicherungsbranche:	64,15%	
anteilige Bilanzsumme Bankenbranche:	33,96%	
anteilige Bilanzsumme WPDL-Branche	1,89%	
anteilige Solva-Anforderung Versicherungsbranche:	53,13%	
anteilige Solva-Anforderung Bankenbranche:	46,88%	
anteilige Solva-Anforderung WPDL-Branche	0,00%	
durchschnittlicher Anteil Versicherungsbranche:	58,64%	
durchschnittlicher Anteil Bankenbranche:	40,42%	
durchschnittlicher Anteil WPDL-Branche:	0,94%	

-----> Es liegt nach dem Test gemäß § 3 (2) FKG-Entwurf kein Finanzkonglomerat vor

-----> Es würde nach dem Test gemäß § 3 (3) FKG-Entwurf ebenfalls kein Finanzkonglomerat vorliegen, da die Bilanzsumme der in der Gruppe am schwächsten vertretenen Branche weniger als 6 Mrd EUR beträgt (unter Zusammenrechnung der Banken- und der WPDL-Branche)